



Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Blumberg

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Blumberg am 12.12.2019 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung in der Fassung vom 19.12.2017, geändert mit Satzung vom 13.12.2018 beschlossen:

Artikel 1

§§ 43 und 43 a erhalten ab dem 01.01.2020 folgende Fassung:

§ 43 Höhe der Abwassergebühren

- | | |
|--|----------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 41) beträgt
je Kubikmeter (m ³) Abwasser | 3,18 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41 a) beträgt
je Quadratmeter (m ²) versiegelte Fläche | 0,58 €. |
| (3) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt die
Abwassergebühr je m ³ Abwasser | 3,18 €. |
| (4) Bei Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr für
jeden m ³ Klärschlamm | 82,33 €. |
| (5) Bei geschlossenen Gruben beträgt die Gebühr für
jeden m ³ Klärschlamm | 33,57 €. |
| (6) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage
gebracht wird (§ 39 Abs. 5) beträgt die Abwassergebühr je m ³ Abwasser: | |
| a. bei Abwasser aus Kleinkläranlagen | 53,00 € |
| b. bei Abwasser aus geschlossenen Gruben | 4,24 €. |
| (7) Beginnt oder Endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des
§ 41 a während des Veranlagungszeitraumes oder verändert sie sich insoweit,
wird für jeden Tag, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein
Dreihundertfünfundsechzigstel der Jahresgebühr angesetzt. | |

§ 43 a Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr gem. § 38 Abs. 2 beträgt 3,72 €/Monat, beziehungsweise 44,64 €/Jahr.
- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Blumberg, den 12.12.2019

Markus Keller
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blumberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beurkundung:

Die vorstehende Satzung wurde in vollem Wortlaut im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Blumberg (Nr. 51) am 19. Dezember 2019 veröffentlicht und damit bekannt gemacht.

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde die Satzung durch Überlassung einer Mehrfertigung angezeigt.

Blumberg, den 19.12.2019

Markus Keller

Bürgermeister